

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Vorstand, Überwachungsausschuss, Sachverständige,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 6. Juli 2017

Rundschreiben 1/2017

AwSV tritt zum 1. August 2017 in Kraft

Es ist vollbracht! Die AwSV tritt zum 1. August 2017 in Kraft!

Eine längst überfällige Regelung im Wasserrecht tritt nach rund 7 Jahre Vorlaufzeit in Kraft. Die Einführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (siehe Anlage 1) durch den Bund war notwendig geworden, nachdem der Bereich „Wasserhaushalt“ durch die Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung zugeschlagen worden war. Damit wurde der Bund ermächtigt, auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Vollregelungen zu treffen.

Mit der AwSV wird eine grundlegende und sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung bedeutende und abschließende Regelung im Bereich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des bereits im Jahr 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (§§ 62 und 63 WHG). Für die Bundesländer besteht fortan kein Ermessensspielraum mehr, bestimmte Inhalte abweichend zu regeln. Damit wird eine seit Langem vor allem von der betroffenen Wirtschaft geforderte Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer geschaffen, das sich im Laufe der Zeit in den Ländern in einigen Punkten unterschiedlich entwickelt hatte.

Die AwSV löst die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) ab. Auch die Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, auf die in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen wurde, ist damit gegenstandslos.

Ebenfalls aufgehoben wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS). Die Regelungen wurden vollständig in die AwSV integriert.

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Ungeachtet dieser neuen, grundlegenden Situation wird es in den Ländern Regelungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geben. Sie werden aber keine stoff- und anlagenbezogene Inhalte haben, sondern nur verwaltungsmäßige Regelungen zum Vollzug, u.a. hinsichtlich Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungspraxis. Denn der Vollzug bleibt auch weiterhin Ländersache. Diese Regelungen werden z.Zt. in den Ländern vorbereitet.

Die AwSV stellt die bisherigen Regelungen nicht auf den „Kopf“, sondern knüpft unmittelbar an die bisher gewohnten Grundsätze und Regelungen an. **Die Verordnung gilt ausschließlich für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.** Für diese Anlagen steht nach wie vor das adäquate Anlagensicherheitskonzept für den bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen im Mittelpunkt, das auf dem Vorsorgeprinzip bzw. Besorgnisgrundsatz beruht und durch das 2-Barrierenkonzept (1. Barriere: direkte Umschließung wassergefährdender Stoffe, 2. Barriere: Rückhalteeinrichtung) und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz realisiert wird.

Aufbau der Verordnung

Die beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffenden Maßnahmen zum vorbeugenden Umweltschutz beziehen sich grundsätzlich auf die folgenden drei Bereiche:

- **Klassifizierung** der festen, flüssigen und gasförmigen **Stoffe** nach ihrer Gefährlichkeit,
- **technische Anforderungen** für die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlagen,
- **organisatorische Anforderungen** wie behördliche Vorkontrollen, Betreiberpflichten, qualitätsgesicherte Fachbetriebe.

Die AwSV hat folgenden Aufbau:

Kapitel 1: Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 4: Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe

Kapitel 5: Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

- Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend
- Anlage 2: Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen
- Anlage 3: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen
- Anlage 4: Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 5: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anlage 6: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- Anlage 7: Anforderungen an JGS-Anlagen

Die AwSV kann als echter Fortschritt betrachtet werden, da sie sehr konkret angelegt worden ist. Sie definiert eindeutig, welche Anlagen nicht mehr gewässerschutzrelevant sind. Sie stellt die Rückhaltung für den nichtbestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen (Leckage, Schadensfälle, Störfälle) in den Vordergrund und definiert eindeutig, in welchen Fällen auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann. Dieses erfolgt insbesondere im Kapitel 3, in dem für eine Reihe von Anlagen die Anforderungen abschließend formuliert wurden.

Mit der AwSV wurden erstmalig die **Technischen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS) rechtsverbindlich eingeführt (vgl. § 62 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 AwSV), die unbedingt in der Praxis zu beachten sind und ständiges Handwerkzeug sein sollten!**

Einen breiten Raum nehmen die Betreiberpflichten (Abgrenzung der Anlagen – § 14 AwSV, Betriebsstörungen – § 24 AwSV, Dokumentationen – § 43 AwSV, Betriebsanweisungen – § 44 AwSV) ein. Hier können Fachbetriebe behilflich sein, da viele Betreiber nicht in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Aber auch an Fachbetriebe werden konkrete Anforderungen gestellt. So haben u.a. die betrieblich Verantwortlichen mindestens **alle 2 Jahre ein einschlägiges Fortbildungsseminar** nachzuweisen. **Eine Nichteinhaltung stellt unter anderem ein KO-Kriterium für die Erteilung der WHG-Fachbetriebsqualifikation dar.** Die GTGA wird hierzu entsprechende Fortbildungsseminare anbieten und in Kürze ein vollständig überarbeitetes Schulungsangebot vorstellen.

Und zum Schluss noch ein Hinweis: Werfen Sie Ihre alten Unterlagen zu den VAWS der Länder und die begleitenden Papiere nicht weg! Denn wenn Sie an bestehenden Anlagen tätig sind, können diese Ihnen eventuell wertvolle Hinweise geben.

Für eine detailliertere Vertiefung in die AwSV ist der etwas modifizierte Aufsatz von Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr (Technischer Leiter der GTGA) beigefügt, der ursprünglich bereits in der Ausgabe Nr. 6/2014 der Fachzeitschrift „Altlastenspektrum“ unter dem Titel „Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – im Zieleinlauf!“ veröffentlicht wurde (siehe Anlage 2). Des Weiteren finden Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben einen ebenfalls von Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr veröffentlichten Aufsatz mit dem Titel „Anforderungen an Kälteanlagen gemäß neuer AwSV“, der im August 2017 in der Korrespondenz Abwasser veröffentlicht werden wird und den wir Ihnen gerne bereits vorab zur Verfügung stellen (siehe Anlage 3).

GTGA e.V.
Geschäftsführer



Tobias Dittmar
Rechtsanwalt

GTGA e.V.
Technischer Leiter



Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr

Anlagen

Anlage 1

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlage 2

Lühr, Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlage 3

Lühr, Anforderungen an Kälteanlagen gemäß neuer AwSV